

004-1/GR/015/2021

Verhandlungsschrift

über die

öffentliche Sitzung des Gemeinderates

der Stadtgemeinde Steyregg

Sitzungstermin: Donnerstag, den 23.09.2021

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 20:02 Uhr

Tagungsort: Stadtsaal

Anwesend sind:

Bürgermeister GR-E Mag. Hans Würzburger	SBU
Mitglieder SBU GR-E Michael Leitner, M.A. MBA	SBU
Mitglieder SPÖ Bürgermeister Gerhard Hintringer	SPÖ
Mitglieder SBU GR-E Hans Schmitsberger	SBU
Mitglieder SPÖ STR Nikolaus Höfler	SPÖ
Mitglieder ÖVP STR Stefanie Rechberger	ÖVP
<u>Mitglieder FPÖ</u> GR-E Johann Honeder	FPÖ
Mitglieder SBU GR-E Stefan Beißmann GR Ludwig Deutsch	SBU SBU

GR Isolde Jäger GR-E Ing. Ernst Matschl GR Otmar Rader GR Peter Schinagl GR-E Mag. Daniela Wöckinger	SBU SBU SBU SBU SBU	
Mitglieder SPÖ GR-E Günter Gintenreiter GR-E Franz Hackl GR Gabriele Hofmann GR Andrea Lepschi GR Othmar Wurm	SPÖ SPÖ SPÖ SPÖ SPÖ	
Mitglieder ÖVP GR-E Mag. Edith Auinger-Pfund GR-E Stefan Burger GR-E Christina Gruber GR Friedrich Matscheko	ÖVP ÖVP ÖVP	
Mitglieder FPÖ GR-E Othmar Matschl GR-E Erich Tischlinger	FPÖ FPÖ	
Mitglieder IST GR Ing. Peter Breiteck	IST	
Ersatzmitglieder GR-E Sandra Burger GR-E Manfred Hofmann GR-E Elisabeth Matschl GR-E Dr. Ewald Poehlmann	ÖVP SPÖ FPÖ SPÖ	Vertretung für Herrn Mag.Dr. Christian Modl Vertretung für Herrn Rudolf Simbrunner Vertretung für Frau Irma Himmelbauer Vertretung für Herrn Markus Lehermayr
Schriftführer AL Michael Öhlinger Petra Reichhart		

Es fehlen:

Mitglieder SPÖ

GR-E Markus Lehermayr GR-E Rudolf Simbrunner	SPÖ SPÖ	
Mitglieder ÖVP GR-E Mag.Dr. Christian Modl	ÖVP	
Mitglieder FPÖ GR-E Irma Himmelbauer	FPÖ	
Mitglieder BPS GR Mag. Michael Radhuber	BPS	entschuldigt

.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister rechtzeitig einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist und durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- c) Aufliegende Protokolle zur Genehmigung 1.7.2021 vorliegen,
- d) der Tagesordnungspunkt 6 abgesetzt wurde
- e) ein Dringlichkeitsantrag vorliegt.

Tagesordnung:

- DA Antrag Fraktionen FPÖ, ÖVP, IST: Benutzung des Probelokals "Musikstöckl" durch verschiedene Steyregger Vereine. Beschlussfassung über die Herstellung der ordnungsgemäßen Benutzung innerhalb
- 1. Stadtgemeinde Steyregg, Nachtragsvoranschlag 2021 und Mittelfristiger Finanzplan 2021-2025; Beratung und Beschlussfassung
- 2. Pfarrcaritas Steyregg, Ansuchen um Erhöhung der Verwaltungskosten 2020 und 2021 für Kindergartengruppen; Beratung und Beschlussfassung
- 3. Übernahme der Aufschließungsstraße "Am Klosterfeld" in Pulgarn inkl. Widmung zum Gemeingebrauch und Einreihung sowie Übernahme der Wasser- und Kanalinfrastruktur; Beratung und Beschlussfassung
- 4. Gemeindestraße Buchenweg; Antrag auf Durchführung nach § 13 LiegTeilG (Patrick Schweizer und Carina Pachlatko)
- 5. abgesetzt, Antrag zurückgezogen
- DA Antrag Fraktionen FPÖ, ÖVP, IST: Benutzung des Probelokals "Musikstöckl" durch verschiedene Steyregger Vereine. Beschlussfassung über die Herstellung der ordnungsgemäßen Benutzung innerhalb
- 6. Allfälliges

Protokoll:

DA Antrag Fraktionen FPÖ, ÖVP, IST: Benutzung des Probelokals "Musikstöckl" durch verschiedene Steyregger Vereine. Beschlussfassung über die Herstellung der ordnungsgemäßen Benutzung innerhalb

Gemäß § 46 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung stellen die Unterzeichneten den Antrag, folgenden Gegenstand in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung aufzunehmen und Ihn am Ende der Tagesordnung zu behandeln.

Begründung:

Die im Stadtrat erfolgte Beratung war auf Grund von Falschunterlagen und Falschinformationen nicht zielführend. Es wurde behauptet, dass das Obergeschoß des "Musikstöckls" nach wie vor durch den Baurechtsvertrag vom 10.12.1970 im Besitz der Stadtkapelle stehe und dies im Grundbuch auch so vermerkt sei.

Diese Information war unrichtig, weil der Steyregger Gemeinderat bei der Sitzung am 3.5.2001 unter Tagesordnungspunkt 6 einstimmig beschlossen hat, das 1. Obergeschoß des Musikstöckls zu einem Betrag in der Höhe von S 300.000,- von der Stadtkapelle Steyregg zu erwerben. (Beilage GR. Beschluss)

Die Stadtgemeinde hat diesen Betrag an die Stadtkapelle für die Ablösung des Baurechtes bis zum Jahr 2045 bezahlt und seither gehört das Obergeschoss des Musikstöckls der Stadtgemeinde. Der verstorbene Amtsleiter Helmut Heuschober hat offensichtlich vergessen, die Grundbuchsordnung auf Grund dieses Beschlusses herstellen zu lassen, was der Ordnung halber in der nächsten Legislaturperiode geschehen muss.

Das **Untergeschoß** gehört noch bis zum Jahr 2045 der Steyregger Theater- und Liedertafel als Probelokal, wie das auch im Grundbuch vermerkt ist.

Die Wiederherstellung dieser grundbücherlichen Festlegung ist erforderlich und der Gemeinderat sollte diese beschließen.

Damit steht des dem Gemeinderat zukünftig frei, über das Obergeschoß, das ihr ja seit 2001 wieder gehört, zu verfügen.

Es wären somit neue Möglichkeiten im Obergeschoß für die Benützung anderer kultureller Vereine gegeben.

Anlagen: Dringlichkeitsantrag

Beratungsverlauf:

Vzbgm **Leitner** hält fest, dass zu diesem Thema bereits Vorgespräche stattgefunden haben. Es würde sich hier um eine Baurechtsangelegenheit handeln. Die Stadtkapelle und die TLV haben auf dem Grundstück, das sich im Eigentum der Gemeinde befindet ein Gebäude errichtet. Der Begriff "Falschunterlagen" erschließt sich laut Auffassung des Vizebürgermeisters nicht, da der derzeitige Grundbuchstand gültig und richtig sei.

Der Beschluss aus dem Jahre 2001 wäre durch Schlampigkeit nicht verbüchert worden. Die etwaige "Richtigstellung" müsse bzw. könne also nicht beschlossen werden, da der Beschluss zu diesem Vertrag ja bereits gefasst wurde. Weiters zitiert der Vizebürgermeister aus dem Allgemeinen Grundbuchgesetz 1955 § 31 –

- (1) Die Einverleibung (§ 8 Z 1) kann nur auf Grund öffentlicher Urkunden oder solcher Privaturkunden geschehen, auf denen die Unterschriften der Parteien (in diesem Fall wäre dies die Stadtkapelle als Verkäufer und die Stadtgemeinde Steyregg als Käufer) gerichtlich oder notariell beglaubigt sind und der Beglaubigungsvermerk bei natürlichen Personen auch das Geburtsdatum enthält.
- (2) Die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschrift auf einer Privaturkunde ist nicht erforderlich, wenn diese Urkunde mit der genehmigenden Erklärung einer Behörde des Bundes oder eines Landes versehen ist, die berufen erscheint, die Interessen desjenigen wahrzunehmen, dessen Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll.

Vzbgm Leitner stellt fest, dass die Stadtgemeinde Steyregg keine Behörde des Bundes oder Landes wäre und somit am heutigen Tag keine Beschlussfassung möglich wäre, solange keine notarielle oder gerichtlich beglaubigte Urkunde vorhanden wäre. Der Vizebürgermeister befürwortet die notwendige Richtigstellung, dafür wäre aber kein eigener Gemeinderatsbeschluss nötig, sondern müsse durch ein Gericht bzw. einem Notar durchgeführt werden. Deshalb kann der Dringlichkeit keine Zustimmung gegeben werden.

GR **Breiteck** erklärt, dass es einen gültigen Gemeinderatsbeschluss geben würde, der erwirkt werden müsse und genau diese Erwirkung soll mit dem heutigen Gemeinderatsbeschluss vollzogen werden. Die Verbücherung wäre in den letzten 20 Jahren nicht geschehen.

Der Bürgermeister erklärt, dass es sich hier um ein Versäumnis aus dem Jahr 2001 handeln würde und niemand aus dem hier anwesenden Gremium für diesen Umstand verantwortlich wäre. Die Dringlichkeit erschließt sich auch dem Bürgermeister nicht. Weiters erklärt der Bürgermeister, dass jegliche Entscheidung einen Zwist nach sich ziehen würde, der dann in der nächsten Funktionsperiode durch das Gremium getragen werden müsse. Zudem kritisiert der Bürgermeister, dass hier persönliche Befindlichkeiten auf Gemeinderatsebene ausgetragen würden. Außerdem erklärt er weiters, dass es amtsseitig keine Unterlagen gäbe, ob und in welcher Weise diese ATS 300.000,- geflossen wären. Außerdem weist der Bürgermeister nochmals entschieden die Anschuldigung der Ausstellung von "Falschunterlagen" von sich, da niemand am Gemeindeamt über den Vorgang der Beschlussfassung Bescheid wusste und nach dem Wissensstand der vorhandenen Unterlagen gehandelt wurde.

StR **Honeder** kritisiert die Tatsache, dass das Vorhandensein weiterer Unterlagen verneint wurde, obwohl dies der Fall gewesen sei.

Hierzu erklärt der **Bürgermeister** nochmals, dass dieser Umstand dem Amt nicht bekannt war.

GR **Gruber** erklärt, die Dringlichkeit der Debatte damit, dass 20 Jahre nichts geschehen sei, und die Behandlung dieses Themas nun umgehend einzuleiten sei.

StR **Leitner** hält nochmals fest, dass die Urkunden gerichtlich und notariell zu beglaubigen wären und dies keines neuerlichen Beschlusses des Gemeinderats bedarf.

Der Bürgermeister lässt über die Dringlichkeit des Antrags abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

	Beschluss:			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen	
SBU		Schmitsberger, Jä- ger, Beißmann, Ra- der, Schinagl, Wö- ckinger, Matschl E., Deutsch, Leitner, Würzburger		
SPÖ	Pöhlmann, Hofmann M, Gin- tenreiter, Hofmann G., Hintrin- ger, Lepschi	-	Höfler, Hackl, Wurm	
ÖVP	Rechberger, Burger Sa., Auin- ger-Pfund, Gruber, Matscheko,		Burger St.	
FPÖ	Matschl E, Tischlinger, Ho- neder, Matschl O.			
IST	Breiteck			
BPS	0			
	16	10	4	
	Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

1. Stadtgemeinde Steyregg, Nachtragsvoranschlag 2021 und Mittelfristiger Finanzplan 2021-2025; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Nachtragsvoranschlag 2021 sowie der Mittelfristige Finanzplan 2021 – 2025 liegen dem Gemeinderat vor.

Gleich vorweg kann als positiv dargestellt werden, dass die im Voranschlag prognostizierten Mittel zum Haushaltsausgleich (Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit) aus dem Kassenkredit It. Nachtragsvoranschlag nicht in Anspruch genommen werden müssen. Diese positive Entwicklung ergibt sich hauptsächlich aus den seitens des Landes höher prognostizierten Ertragsanteilen (+ Euro 657.900,00) sowie den generell nicht so massiv ausfallenden Einbrüchen aufgrund COVID19.

Die weiteren Ausführungen zum Nachtragsvoranschlag 2021 und auch zum Mittelfristigen Finanzplan 2021 – 2025 sind dem im Nachtragsvoranschlag beinhalteten Vorbericht gem. § 10 OÖ Gemeindehaushaltsordnung (OÖ. GHO) zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Den Nachtragsvoranschlag 2021 und den Mittelfristigen Finanzplan 2021 – 2025 in der vorliegenden Form zu beschließen

Anlagenverzeichnis:

Nachtragsvoranschlag 2021 Mittelfristiger Finanzplan 2021 - 2025

Beratungsverlauf:

Der Bürgermeister referiert über den vorliegenden Amtsbericht.

GR **Matscheko** erkundigt sich nach dem Datum 1. Oktober 2021, das bei der Unterschrift des Bürgermeisters auf Seite 5 im Nachtragsvoranschlag angeführt wurde. Hierzu erklärt **FOI Stingeder**, dass diese Seite irrtümlich für das Gremium ausgedruckt wurde. Hierbei handelt es sich um den Ausdruck für die Bezirkshauptmannschaft, der selbstverständlich NACH Genehmigung an die BH übermittelt werde.

Vzbgm **Hintringer** erwähnt lobend, dass der Kassenkredit entgegen den Prognosen nicht benötigt wurde und begründet dies mit der gut laufenden Wirtschaft, stellt aber bedauernd fest, dass keine Mittel zur Verkehrssicherheit hinterlegt und der Bau der Löschwasserbehälter verschoben wurde.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Nachtragsvoranschlag 2021 in der vorliegenden Form beschließen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

	Beschluss:			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen	
SBU	10			
SPÖ	9			
ÖVP	6			
FPÖ	3		Tischlinger	
IST	1			
BPS	BPS 0			
	29	-	1	
	Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Mittelfristigen Finanzplan 2021 – 2025 in der vorliegenden Form beschließen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

	Beschluss:			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen	
SBU	10			
SPÖ	9			
ÖVP	6			
FPÖ	3		Tischlinger	
IST	1			
BPS	0			
	29	-	1	
	Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

2. Pfarrcaritas Steyregg, Ansuchen um Erhöhung der Verwaltungskosten 2020 und 2021 für Kindergartengruppen; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 20.05.2021 wurde über das Ansuchen der Pfarrcaritas Steyregg um Erhöhung des Verwaltungsentgeltes für die Kindergartengruppen rückwirkend für 2020 erstmals beraten. Der Gemeinderat ersuchte in dieser Sitzung die Pfarrcaritas um weitere Erläuterung und Begründung der erhöhten Kosten, welche in beiliegender Stellungnahme vorliegen. Die Mehrkosten würden sich für die 9 Gruppen auf gesamt EUR 9.234,- belaufen.

Aus dem Prüfungsbericht von 2019 (Prüfungszeitraum 2015-2018) geht hervor, dass die Verwaltungskosten inkl. Lohnverrechnung über dem Maximalrahmen für Verwaltungskosten laut Schreiben zum Muster-Arbeitsübereinkommen für Kinderbetreuungseinrichtungen liegen. Die Verwaltungskosten werden gem. diesem Schreiben folgendermaßen vorgegeben: max. 2.000,- für die erste Gruppe, 1.500,- für die zweite und 1.000,- für jede weitere Gruppe. Das sind insbesondere Kosten für Buchhaltung, Lohnverrechnung, anteilige Gebrauchskosten für Gebäude, Telefon, Kopierer, Büromaterial, Papier, Internet, usw.

Würde bei 9 Gruppen einen Maximalrahmen von EUR 10.500,- bedeuten. Gem. Abgangsdeckung 2020 lagen die Verwaltungskosten für den Kindergarten bei EUR 25.300,- und überstieg den Maximalrahmen um mehr als das Doppelte.

Die Führung der Kindergartenagenden wurden seitens der Pfarrcaritas mit September 2021 an die Caritas übergeben. Aus Gesprächen mit den Verantwortlichen der Caritas ging hervor, dass sich der Verwaltungsaufwand bei von ihnen bereits geführten Kinderbetreuungseinrichtungen auf Grund der Corona-Maßnahmen ebenfalls beträchtlich erhöht hat. Zudem seien auch die vom Land vorgegebenen Verwaltungskosten viel zu gering bemessen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge über das Ansuchen beraten und beschließen, ob diesem nachgekommen wird oder nicht.

Anlagenverzeichnis:

Ansuchen Pfarrcaritas
Stellungnahme Pfarrcaritas

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge diesem Ansuchen der Pfarrcaritas nachkommen und die Zustimmung erteilen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Beschluss:				
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen	
SBU	8		Schinagl, Matschl Er.	
SPÖ	9			
ÖVP	6			
FPÖ	3		Matschl O.	
IST 1				
BPS 0				
27 - 3				
	Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

3. Übernahme der Aufschließungsstraße "Am Klosterfeld" in Pulgarn inkl. Widmung zum Gemeingebrauch und Einreihung sowie Übernahme der Wasser- und Kanalinfrastruktur; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Für Änderungen des öffentlichen Gutes ist grundsätzlich eine Verordnung des Gemeinderates notwendig. Im gegenständlichen Fall handelt es sich sowohl um die Einreihung neu geschaffener Parzellen in das öffentliche Gut sowie deren Widmung zum Gemeingebrauch im Bereich der sog. Stiftsgründe (STY-RIA-Bauprojekt) in Pulgarn.

Im Zuge des Umwidmungs- und Bauverfahrens für die Errichtung von insgesamt 144 Wohneinheiten durch die STYRIA Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft wurde vereinbart, dass die dafür erforderliche Aufschließungsstraße durch die STYRIA herzustellen ist und nach Fertigstellung in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Steyregg aufgenommen werden soll. Die Aufschließungsstraße wurde nun inkl. Feinbelag sowie der notwendigen Retentionsbecken (zukünftige Pz. 51/16 und 51/17, beide KG 45637 Pulgarn) durch die STYRIA fertiggstellt, sodass nun das Trennstück 1, welches die zukünftige neue, öffentliche Parzelle Nr. 51/15, KG Pulgarn bildet, sowie die Trennstücke 2 (zuk. Pz. Nr. 51/16) und 3 (zuk. Pz. Nr. 51/17), dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8, Abs. 2, Z 1 oö. Straßengesetz 1991, LGBI 84/1991 idgF eingereiht werden sollen.

Dafür sind folgende Schritte notwendig, die im Lageplan des Vermessungsbüros DI Christian Grassnigg, Landwiedstraße 33, 4020 Linz, mit der Plan-GZ.: 1551/21 vom 9.8.2021 im Maßstab 1:500 wie folgt enthalten sind:

Einreihung des Trennstückes 1 (zukünftige neue, öffentliche Parzelle Nr. 51/15, KG 45637 Pulgarn), des Trennstückes 2 (zukünftige Parzelle Nr. 51/16, KG 45637 Pulgarn) und des Trennstückes 3 (zukünftige Parzelle Nr. 51/17, KG 45637 Pulgarn) in die Straßengattung Gemeindestraße und somit in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Steyregg und Widmung selbiger dem Gemeingebrauch (gelb ausgewiesen).

Der Planungsausschuss der Stadtgemeinde Steyregg hat sich weiters in seiner Sitzung am 12. November 2020 mit der Benennung des neuen Straßenzuges befasst und empfiehlt dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg, diese neue Aufschließungsstraße zur Gemeindestraße "Am Klosterfeld" zu erklären. Diese Bezeichnung stammt aus alten Katasterplänen, wo dieses Areal bereits als "Klosterfeld" geführt wurde.

Beschlussvorschlag:

Erlassung der Verordnung zur Einreihung div. Trennstücke in die Straßengattung Gemeindestraße und Widmung zum Gemeingebrauch sowie allgemein Beschlussfassung der Übernahme der seitens der STYRIA hergestellten Aufschließungsstraße inkl. der beiden dazugehörigen Retentionsbecken in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Steyregg sowie Beschlussfassung zur Benennung der neuen Gemeindestraße "Am Klosterfeld".

Anlagenverzeichnis:

Einreihungsverordnung Lageplan zur Verordnung

Beratungsverlauf:

Der Bürgermeister referiert über den vorliegenden Amtsbericht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinderat möge der Erlassung der Verordnung zur Einreihung div. Trennstücke in die Straßengattung Gemeindestraße und Widmung zum Gemeingebrauch sowie der Übernahme der seitens der STYRIA hergestellten Aufschließungsstraße inkl. der beiden dazugehörigen Retentionsbecken in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Steyregg sowie der Benennung der neuen Gemeindestraße "Am Klosterfeld" zustimmen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

	Beschluss:			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen	
SBU	10			
SPÖ	9			
ÖVP	5			
FPÖ	4			
IST	1			
BPS	BPS 0			
	29			
Matscheko (ÖVP) abwesend				
_	Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

4. Gemeindestraße Buchenweg; Antrag auf Durchführung nach § 13 Lieg-TeilG (Patrick Schweizer und Carina Pachlatko)

Sachverhalt:

Herr Schweizer und Frau Pachlatko sind Grundeigentümer der Parzelle Nr. 97/15, KG Steyregg, welche am Ende der Gemeindestraße Buchenweg (Umkehrplatz) liegt. Im Zuge der Planungen für eine neue Garage (Umbau/Abriss der bestehenden Garage) wurde festgestellt, dass für eine optimale Situierung der Garage ein Grundabtausch mit der Stadtgemeinde Steyregg (öffentliches Gut) notwendig ist.

Im Vermessungsplan der Geolanz ZT-GmbH mit der Plan-GZ 1622/19 ist dieser Grundabtausch ersichtlich – die Trennstücke 1 und 3 würden vom öffentlichen Gut an die Herrschaften Schweizer/Pachlatko abgeschrieben, im Gegenzug erhält die Stadtgemeinde Steyregg das Trennstück 2. Der Abtausch würde flächengleich durchgeführt, dh. das öffentliche Gut wird weder kleiner noch größer. Auch im Naturverlauf ändert sich nichts.

Dieses Verfahren könnte gem. § 13 LiegTeilG grundbücherlich durchgeführt werden, wozu die Unterschrift aller Eigentümer notwendig ist. Für die rechtsgültige Unterfertigung durch den Bürgermeister ist es vonnöten, dass der Gemeinderat dazu seine Zustimmung gibt.

Weiters hat der Gemeinderat die Möglichkeit, den Bürgermeister zukünftig dazu zu ermächtigen, Unterschriften zur Durchführung von Angelegenheiten gemäß § 13 LiegTeilG, deren Wertminderung der bei dem Grundbuchskörper verbleibenden Grundstücke infolge der Abschreibung der/des Teilstücke(s) nicht mehr als 2.000,00 € beträgt, auch ohne vorherige Beratung im Gemeinderat zu leisten. Davon unberührt bleiben selbstverständlich die Anträge gem. § 15 LiegTeilG, die ohnehin nicht ohne der Zustimmung durch den GR durchgeführt werden können (Beispiele zur Veranschaulichung aus der

jüngsten Vergangenheit: die Auflassung von Trennstücken aus dem öffentlichen Gut (Kasper, Am Tiefen Weg oder Litterak, Windegg) bzw. die Übernahme von Trennstücken in das öffentliche Gut (Eder, Birkenweg)).

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge den flächengleichen Abtausch in der Angelegenheit Schweizer/Pachlakto an der Gemeindestraße Buchenweg die Zustimmung geben und ermächtigt weiters den Bürgermeister zukünftig, derartige Angelegenheiten ohne den GR durchführen zu dürfen (optional).

Anlagenverzeichnis:

Planunterlage der Geolanz ZT-GmbH

Beurkundung des Antrages auf Abschreibung geringwertiger Trennstücke gem. § 13 LiegTeilG

Beratungsverlauf:

Der Bürgermeister berichtet über den vorliegenden Amtsbericht.

StR **Höfler** erklärt, dass er vom Punkt 2 dieses Tagesordnungspunktes aus Gründen der maximalen Transparenz und Kommunikation Abstand nehmen möchte. Der **Bürgermeister** kann diesem Gedanken etwas abgewinnen, merkt jedoch an, dass es sich hierbei um eine Verwaltungsvereinfachung handeln würde.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem flächengleichen Abtausch in der Angelegenheit Schweizer/Pachlakto an der Gemeindestraße Buchenweg die Zustimmung erteilen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis Grundabtausch:

	Beschluss:			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen	
SBU	10			
SPÖ	9			
ÖVP	6			
FPÖ	4			
IST	IST 1			
BPS	BPS 0			
	30			
	Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Bürgermeister zukünftig die Ermächtigung erteilen, derartige Angelegenheiten ohne den GR durchführen zu dürfen und lässt darüber abstimmen

Abstimmungsergebnis:

	Beschluss:		
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ		9	
ÖVP	Matscheko, Auinger-Pfund, Rechberger, Burger Sa	Gruber, Burger St.	
FPÖ		4	
IST			Breiteck
BPS	0		
	14	15	1
	Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als abgelehnt.		

5. abgesetzt, Antrag zurückgezogen

 DA Antrag Fraktionen FPÖ, ÖVP, IST: Benutzung des Probelokals "Musikstöckl" durch verschiedene Steyregger Vereine. Beschlussfassung über die Herstellung der ordnungsgemäßen Benutzung innerhalb

Gemäß § 46 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung stellen die Unterzeichneten den Antrag, folgenden Gegenstand In die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung aufzunehmen und Ihn am Ende der Tagesordnung zu behandeln.

Benutzung des Probelokals "Musikstöckl" durch verschiedene Steyregger Vereine. Beschlussfassung über die Herstellung der ordnungsgemäßen Benutzung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten.

Begründung:

Die im Stadtrat erfolgte Beratung war auf Grund von Falschunterlagen und Falschinformationen nicht zielführend. Es wurde behauptet, dass das Obergeschoß des "Musikstöckls" nach wie vor durch den Baurechtsvertrag vom 10.12.1970 im Besitz der Stadtkapelle stehe und dies im Grundbuch auch so vermerkt sei.

Diese Information war unrichtig, weil der Steyregger Gemeinderat bei der Sitzung am 3.5.2001 unter Tagesordnungspunkt 6 einstimmig beschlossen hat, das 1. Obergeschoß des Musikstöckls zu einem Betrag in der Höhe von S 300.000,- von der Stadtkapelle Steyregg zu erwerben. (Beilage GR. Beschluss)

Die Stadtgemeinde hat diesen Betrag an die Stadtkapelle für die Ablösung des Baurechtes bis zum Jahr 2045 bezahlt und seither gehört das Obergeschoss des Musikstöckls der Stadtgemeinde. Der verstorbene Amtsleiter Helmut Heuschober hat offensichtlich vergessen, die Grundbuchsordnung auf Grund dieses Beschlusses herstellen zu lassen, was der Ordnung halber in der nächsten Legislaturperiode geschehen muss.

Das **Untergeschoß** gehört noch bis zum Jahr 2045 der Steyregger Theater- und Liedertafel als Probelokal, wie das auch im Grundbuch vermerkt ist.

Die Wiederherstellung dieser grundbücherlichen Festlegung ist erforderlich und der Gemeinderat sollte diese beschließen.

Damit steht des dem Gemeinderat zukünftig frei, über das Obergeschoß, das ihr ja seit 2001 wieder gehört, zu verfügen.

Es wären somit neue Möglichkeiten im Obergeschoß für die Benützung anderer kultureller Vereine gegeben.

Antrag: Die Unterzeichneten stellen damit den Antrag auf Benutzung des Probelokals "Musikstöckl" durch verschiedene Steyregger Vereine und die Herstellung der grundbücherlichen Richtigkeit.

Die Herstellung der grundbücherlichen Richtigkeit muss umgehend erwirkt werden.

Die zur Verfügungstellung des Probelokales für die **Steyregger Vereine sollte innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten** geschehen.

Beratungsverlauf:

StR **Rechberger** referiert über den vorliegenden Dringlichkeitsantrag und erklärt, dass dieser Punkt bereits auf der Tagesordnung des Gemeinderates war, dieser aber aufgrund von Beratungen im Stadtrat wieder von der Agenda genommen wurde. Die Neuinformation, dass es bereits hier einen Beschluss aus 2001 durch den Gemeinderat gäbe, habe die unterzeichnenden Parteien dazu bewogen einen Dringlichkeitsantrag zu stellen. Die Parteien wären der Meinung, dass die Ausführung der notariellen Beglaubigung in naher Zukunft durchgeführt werden müsse und nicht noch längere Zeit liegen bleiben müsse.

GR **Breiteck** erklärt, dass der Modus des grundbücherlichen Eintrags hergestellt werden müsse und nimmt an, dass ein Geldfluss stattgefunden habe.

Hierzu erklärt der **Bürgermeister**, dass aus den amtsseitigen Unterlagen nirgends hervorgeht, ob oder wie hier Geld geflossen sei.

Vzbgm **Leitner** stimmt zu, dass der rechtliche Zustand hergestellt werden müsse. Die Gemeinde würde durch den Bürgermeister vertreten und dieser müsse nun den Beschluss aus 2001 umsetzen indem ein Vertrag mit der Stadtkapelle aufgesetzt, notariell beglaubigt und im Grundbuch durchgeführt wird. Ein neuerlicher Beschluss durch den Gemeinderat würde hierzu also keinen Sinn ergeben.

GR Wöckinger verlässt die Sitzung um 19.48h.

GR **Matscheko** erklärt, dass es sich hier um einen Arbeitsauftrag an den Bürgermeister handle, diesen Beschluss aus 2001 möglichst schnell umzusetzen.

GR **Schinagl** hält fest, dass hier der unterzeichnete Vertrag fehlen würde und dies der Fehler des damaligen Bürgermeisters sei.

GR **Matscheko** hält nochmal fest, dass es 2001 ein Angebot durch die Stadtkapelle gab, die bei der Zahlung von ATS 300 000,- seitens der Stadtgemeinde Steyregg aus dem Vertrag aussteigen würde. Die konkludente Handlung dazu wäre der Beschluss des Gemeinderates gewesen. Der Vertrag sei zustande gekommen, die Dokumentation dazu würde aber fehlen.

Vzbgm **Leitner** stellt richtig, dass der Beschluss des Gemeinderates keine konkludente Handlung sei, sondern die Unterzeichnung des Vertrages. Der Beschluss des Gemeinderates heute könne lediglich ein Umsetzen des damals gefassten Beschlusses beinhalten.

StR **Rechberger** hält abschließend noch einmal fest, dass Transparenz und Kommunikation wie man aus dem aktuellen Beispiel ersehen kann, wichtig wäre und stellt den Antrag, die Herstellung der grundbücherlichen Richtigkeit mit allen gerichtlichen und notariellen Beglaubigungen umgehend zu erwirken, sodass die Nutzung für verschiedene Vereine gewährleistet werden kann.

Der **Bürgermeister** wirft ein, dass für die Nutzung für verschiedene Vereine ein anderer Beschluss gefasst werden müsse.

Hierzu antwortet StR **Rechberger**, dass es im ersten Schritt darum geht die grundbücherliche Richtigkeit herzustellen.

Der Bürgermeister lässt über den Antrag, der Gemeinderat möge umgehend die grundbücherliche Eintragung erwirken, abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

	Beschluss:				
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen		
SBU	9				
SPÖ	7		Wurm O., Hackl		
ÖVP	6				
FPÖ	4				
IST	IST 1				
BPS	BPS 0				
	27 2				
GR Wöckinger abwesend					
	Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.				

6. Allfälliges

a) Der Amtsleiter erinnert an die bevorstehende Wahl am Sonntag und ersucht um pünktliches Erscheinen der Beisitzer im Wahllokal, damit die zeitgerechte Einschulung der Beisitzer erfolgen kann. Weiters erklärt der Amtsleiter, dass Briefwahlkarten im Sprengel 1 abgegeben können bzw. dort mit der Wahlkarte gewählt werden kann. Außerdem sei unbedingt zu beachten, dass eine Verschwiegenheitspflicht bis 16 Uhr herrschen würde. Die Aufmerksamkeit der Beisitzer sei unbedingt erforderlich, da es wegen der Durchführung von drei verschiedenen Wahlen (Landtagswahl, Gemeinderatswahl und Bürgermeisterwahl) zu einem komplizierten Auszählungsvorgang kommen werde. Außerdem wäre die Auszählung der Vorzugsstimmen nach der Auszählung der Bürgermeisterstimmen angesetzt. Hier bittet der Amtsleiter wirklich bis zum Schluss die Konzentration zu wahren und das Handy beiseite zu legen. Weiters wäre eine eventuelle Stichwahl am 10. Oktober und die Konstituierende Sitzung am 28. Oktober fixiert. Ob die nächste angesetzte Gemeinderatssitzung am 4. November stattfindet, entscheidet der neu gewählte Bürgermeister. Der Amtsleiter weist weiters auf das Verbot der Wahlwerbung im Umkreis von 50m von den Wahllokalen hin und ersucht die Fraktionen dort stehende Wahlplakate zu entfernen. Abschließend bedankt sich der Amtsleiter für die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und freut sich auf die nächste Periode.

- b) StR **Höfler** bedankt sich ebenfalls für die Zusammenarbeit und freut sich auf die neue Periode.
- c) GR Gruber erkundigt sich nach der Liegenschaft des alten ASZ und wie dieses genutzt wird. Hierzu erklärt der Bürgermeister, dass der Bauhof des Stadtamtes dieses Gelände benützt. Eine allfällige Vermietung oder Verkauf müsse durch den neuen Gemeinderat beschlossen werden.
- d) StR **Rechberger** schließt sich der Wortmeldung von StR Höfler an und bedankt sich ebenfalls für die Zusammenarbeit. Es wurde viel erledigt, freut sich auch auf die neue Periode.
- e) StR **Rechberger** erklärt, dass durch das Schließen des Nahversorgers Wegschaider am Stadtplatz die Möglichkeit für ältere Menschen die Besorgung von Grundnahrungsmittel weggefallen ist und spricht über die Idee als Alternative einen fahrenden Greissler zu organisieren.
- f) GR **Deutsch** bedankt sich ebenfalls für die Zusammenarbeit in den letzten sechs Jahren
- g) Der **Bürgermeister** lädt im Anschluss die Gemeindevertretung ins GH Weissenwolff ein.

Vorsitzender:	
Bürgermeister Mag. Johann Würzburger	
Schriftführung:	
AL Michael Öhlinger	Petra Reichhart

Die vorliegende Verhandlungsschrift wurde in der Gemeinderatsitzung am genehmigt. Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Johann Würzburger Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift: Mitglied der SBU-Gemeinderatsfraktion: Mitglied der SPÖ-Gemeinderatsfraktion: **GR Ludwig Deutsch** StR Nikolaus Höfler Mitglied der ÖVP-Gemeinderatsfraktion: Mitglied der FPÖ-Gemeinderatsfraktion: StR Stefanie Rechberger **StR Johann Honeder** Mitglied der IST-Gemeinderatsfraktion: Mitglied der BPS-Gemeinderatsfraktion: **GR Peter Breiteck GR Mag. Michael Radhuber**